

Felder werden von der bankdirekt.at ausgefüllt:

IBAN: _____
 Kontonummer/Depotnummer: _____
 Kundennummer: _____

Eröffnung Änderung

Kundenwunsch

Ich (Wir) beantrage(n) die Eröffnung (Änderung) eines (des)

- Wertpapierdepots inklusive Pluskonto (Wertpapierverrechnungskonto) in EUR
 Fremdwährungspluskontos in Währung:

Ich (Wir) bestätige(n) ausdrücklich auf eigene Rechnung oder fremde Rechnung zu handeln.

Änderungen dieser Angaben werde(n) ich (wir) Ihnen von mir (uns) aus unverzüglich bekannt geben.

Übermittlung Depotpost: elektronisch im Electronic Banking

betrifft: Kontoauszüge, Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Wertpapierabrechnungen, Erklärungen der Bank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäften, Avisobelege über etwaige Kapitalmaßnahmen zu am Depot liegenden Wertpapieren.

Kundendaten 1. Kontoinhaber

Kunde (Titel, Vorname, Nachname)		Adressen (Straße, PLZ, Ort) Anschrift: Zustelladresse:	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsbürgerschaft	Familienstand
Telefon / Handy		E-Mail	
Legitimation (Reisepass- oder Personalausweisnummer, Ausstellungsbehörde und -datum)			Art der Verfügungsberechtigung: Einzelverfügung
Devisenstatus <input type="checkbox"/> Deviseninländer <input type="checkbox"/> Devisenausländer		Beruf	
Steuerstatus <input type="checkbox"/> Privatvermögen <input type="checkbox"/> Betriebsvermögen			
Depots, die dem Privatvermögen von Steuerinländern (unbeschränkt Steuerpflichtigen) zugeordnet sind, unterliegen dem automatischen Verlustausgleich durch die depotführende Bank gemäß § 93 Abs 6 EStG 1988. Bei Depots im Privatvermögen von Steuerausländern (beschränkt Steuerpflichtigen), Depots im Betriebsvermögen sowie Treuhanddepots (auf fremde Rechnung) und Depots mit mehr als einem Depotinhaber (Gemeinschaftsdepots) ist der automatische Verlustausgleich durch die depotführende Bank hingegen nicht zulässig.			
Überwiegend geplante Transaktionen (nur eine Auswahl möglich)			
<input type="checkbox"/> Überweisungen von und nach Österreich + EU 15	<input type="checkbox"/> Überweisungen von und in Offshore-Länder		
<input type="checkbox"/> Überweisungen von und in Drittländer	<input type="checkbox"/> Überweisungen von und in Länder der EU Delegierten Verordnung		
<input type="checkbox"/> Überweisungen von und in Hochrisikoländer	<input type="checkbox"/> Barein- und Barauszahlungen		
EU 15: Österreich, Belgien, Deutschland, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien – Vereinigtes Königreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden			

Verfügmöglichkeit mittels Electronic Banking 1. Kontoinhaber

ELBA Neuanlage Erweiterung zu ELBA Kunde: Verrechnungskonto ²⁾ wird von bankdirekt.at ausgefüllt

Mein ELBA ELBA-mobil und/oder Telefonservice

sms TAN und Benachrichtigung per SMS an Handynummer: ¹⁾

cardTAN

Detailinformationen zu den einzelnen Fußnoten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen auf Seite 3.

Referenzkonto (Hausbankkonto für Auszahlungen vom Pluskonto)

Kontoinhaber Referenzkonto muss auf den / die Kontoinhaber lauten!	Bankverbindung – Name der Bank
BIC	IBAN

Allgemeine Bedingungen

Verfügungsmöglichkeit mittels Electronic Banking

- 1) Eine Änderung der Handynummer ist der-Bank umgehend bekanntzugeben.
- 2) Verrechnungskonto für Entgelte aus Electronic Banking-Leistungen

Geschäftsmodell der Marke „bankdirekt.at der Raiffeisenlandesbank OÖ“

Die „bankdirekt.at der Raiffeisenlandesbank OÖ“ ist eine Marke der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft. Bei diesem Geschäftsmodell wird eine Konto-/Depotführung auf fremde Rechnung (insbesondere die Führung von Treuhandkonten/-depots) sowie die Führung von Mündelgeldkonten nicht angeboten.

Leistungen und Entgelte

Die aufgrund des Depot-/Kontorahmenvertrags von der Bank zu erbringenden Dienstleistungen und die dafür vom Depot-/Kontoinhaber zu leistenden Entgelte sind im hier angeschlossenen Leistungs- und Preisblatt, das Bestandteil des Depot-/Kontorahmenvertrags ist, aufgelistet.

Von der Bank werden keine Beratungsdienstleistungen zum Depot erbracht.

Die vom Depot-/Kontoinhaber zu leistenden Entgelte sowie Kauf- und Verkaufskosten aus Wertpapiertransaktionen werden dem Verrechnungskonto angelastet.

Pluskonto und Referenzkonto

Mit Eröffnung eines Wertpapierdepots erfolgt gleichzeitig die Eröffnung eines in EUR geführten Pluskontos. Die Eröffnung von Pluskonten in von der Bank ausgewählten Fremdwährungen kann vom Depot-/Kontoinhaber zusätzlich beantragt werden. Das Pluskonto (Verrechnungskonto) dient ausschließlich der Verrechnung von Wertpapierdienstleistungen; es dient nicht dem Zahlungsverkehr (ausgenommen Einzahlungen und Auszahlungen vom Pluskonto wie folgend beschrieben). Für das in EUR geführte Pluskonto sowie allfälliger Pluskonten in Fremdwährungen gelten die Bedingungen dieses Konto-/Depotrahmenvertrages. Einzahlungen auf das Pluskonto sind in Form von Überweisungen möglich.

Auszahlungen vom Pluskonto sind nur möglich

(a) auf das in diesem Konto-/Depotrahmenvertrag angegebene Referenzkonto

(b) sowie auf andere Konten des Kunden bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (RLB OÖ), bei welchen der Kunde einzelverfügungsberechtigter (Mit)inhaber ist. Wird das Pluskonto als Gemeinschaftskonto geführt, sind Auszahlungen auch möglich auf (i) Konten bei der RLB OÖ, die auf nur einen Pluskontomitinhaber lauten sowie (ii) auf Gemeinschaftskonten bei der RLB OÖ, bei welchen zumindest ein Pluskontomitinhaber allein verfügungsberechtigter Mitinhaber ist.

Als Referenzkonten dürfen vom Kunden im Konto-/Depotvertrag nur solche Konten angegeben werden, bei welchen der Kunde einzelverfügungsberechtigter Konto(mit)inhaber ist. Der Kunde wird auf Verlangen der Bank einen Nachweis darüber erbringen.

Bei Gemeinschaftskonten bedarf eine Änderung des Referenzkontos der schriftlichen Zustimmung aller Kontoinhaber. Das Pluskonto wird zu den Abschlussterminen (mangels anderer Vereinbarung jeweils zum Quartalsende) kontokorrentmäßig abgeschlossen. Die Bereitstellung der Kontoumsätze und Kontoinformationen erfolgt elektronisch im Electronic Banking. Geldbeträge am Pluskonto werden beginnend mit dem Tage des Eingangs bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertages zum im Leistungs- und Preisblatt vereinbarten Zinssatz verzinst; die Zinsberechnung erfolgt kalendermäßig.

Zustimmung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Depot-/Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte stimmen der Aufzeichnung von Telefongesprächen zu. Zweck dieser Aufzeichnungen ist der Nachweis der geführten Gespräche sowie der der Bank erteilten Aufträge. **Diese Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Aufzeichnungen widerrufen werden.**

Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

Vermittlung durch andere Kreditinstitute oder sonstige Dritte

Wurde die Konto-/Depotverbindung mit dem Kunden von einem Dritten (z.B. einer anderen Bank) der Bank vermittelt, zahlt die Bank im Rahmen der Depot-/Kontoführung Provisionen an diesen vermittelnden Dritten. Auf Anfrage erhält der Kunde nähere Informationen zu diesen Provisionen.

Vertragsbeendigung

Die Vertragsbeendigung erfolgt gemäß Z 22 bis 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Zeichnungsberechtigung und sonstige Vertreter

Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen.

Es erfolgt keine Anlageberatung durch die Bank. Die Bank überprüft daher lediglich, ob der Vertreter über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den Vertreter abgestellt.

Verfügt der Vertreter nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der Vertreter von der Bank lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch die Bank) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Vertreter aber dennoch erteilt werden.

Electronic Banking (ELBA)/ Informationen und Erklärungen der Bank beim Electronic Banking

Es gelten die Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) der Bank.

Bei mit Electronic Banking und über Telefonservice-Wertpapier erteilten Aufträgen erfolgt keine Beratungsleistung durch die Bank.

Für die Zustellung der Angebote der Bank auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen im Wege des Electronic Banking gelten die Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Punkt 10. der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business).

Die vierteljährlichen Depotaufstellungen können in die Electronic Banking-Mailbox übermittelt werden. Über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden eine E-Mail-Adresse in diesem Depotvertrag oder auf andere Weise vereinbart – an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Auch andere als die vorstehend angeführten Informationen und Erklärungen der Bank mit Bezug auf die Geschäftsverbindung mit dem Kunden (insb. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Wertpapierabrechnungen und Avisobelege über etwaige Kapitalmaßnahmen zu am Depot liegenden Wertpapieren) können von der Bank im Electronic Banking zum Abruf bereit gehalten werden (insbesondere auch im Orderbuch, im Belegdownloadcenter, als pdf-Auszug oder in der Mailbox des Electronic Banking).

Wird der Kunde über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox per Post oder – wenn mit dem Kunden eine E-Mail-Adresse in diesem Depotvertrag oder auf andere Weise vereinbart – an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesondert informiert, ist mit Zugang dieser gesonderten Information beim Kunden auch die in der Electronic Banking-Mailbox zugestellte Information oder Erklärung dem Kunden zugegangen. Erfolgt keine gesonderte Information über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox, gelten die dort zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf über das Electronic Banking durch einen Verfüger als dem Depotinhaber zugestellt. Mit Abrufung, bei Kunden, die Unternehmer sind, aber jedenfalls mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Bank zu laufen. Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Depotinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Bank hinterlegt oder zugesandt.

Hat der Depotinhaber mit der Bank vereinbart, dass Mitteilungen zum Depot über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Depotinhaber, der Unternehmer ist, die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Depotinformation über das Electronic Banking.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Informationen und Erklärungen der Bank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder – bei entsprechender Vereinbarung mit der Bank – bei der Bank schalterlagernd hinterlegt werden.

Geschäftsbedingungen

Es gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank in der derzeit gültigen Fassung, **ausgenommen** die Ziffern 2 Abs 5, 7 Abs 2 und 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und 3, 22a Abs 1 und 2, 24 Abs 3, 25, 27, 36, 39a bis 42a, 44, 57, 59 Abs 2, 73 bis 81. Insbesondere gilt Z 2 Abs 1, 2, 3, 4 und 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für – nicht die Leistungen der Bank oder Entgelte betreffende – Änderungen des Depot-/Kontorahmenvertrages. Für die Änderung der Leistungen der Bank und Entgelte des Kunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung.

Zustimmung zur Ausführungspolitik

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihrer jeweils geltenden Ausführungspolitik aus. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungspolitik entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Verfügungsbefugnis bei Gemeinschaftsdepots

Wird das gegenständliche Depot als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügung von mehreren Depotmitinhabern geführt, umfasst die Berechtigung des Depotmitinhabers auch die Befugnis Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen.

Es erfolgt keine Anlageberatung durch die Bank. Die Bank überprüft daher lediglich, ob der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt.

Verfügt der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird er von der Bank lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch die Bank) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber aber dennoch erteilt werden.

Der Kunde bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Depotvertrages einschließlich des Leistungs- und Preisblatts.

Besondere Erklärungen zum Fernabsatzvertrag für Verbraucher

Der Kunde (Verbraucher) bestätigt den Erhalt der Informationen gemäß Fernfinanzdienstleistungsgesetz vor Vertragsabschluss. Der Kunde (Verbraucher) erklärt sich damit einverstanden, dass mit einer Erfüllung dieses Vertrages vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 8 Fernfinanzdienstleistungsgesetz begonnen wird.

Einverständniserklärung zur Zustellung elektronischer Post/ Rechtsgeschäftliche Erklärungen sowie vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Informationen der Bank

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm Erklärungen der Bank im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Geschäfte mit der Bank sowie über von der Bank vermittelte Geschäfte an seine im Bereich „Kundendaten“ angegebene E-Mail-Adresse gesandt werden. Dies gilt auch für Erklärungen der Bank im Zusammenhang mit

- Änderungen der Leistungen der Bank (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) gemäß Ziffern 43 bis 47a der AGB,
- Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Z 2 der AGB,
- Änderungen der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen,
- Änderungen allfälliger sonstiger Geschäftsbedingungen der Bank und von der Bank mit dem Kunden abgeschlossener Rahmenverträge,
- Änderungen dieser Einverständniserklärung sowie für
- gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Informationen zu Bankprodukten und Dienstleistungen und
- die Mitteilung über die Abrufbarkeit von Informationen und in den AGB vereinbarte Zustellung von Änderungsangeboten im vom Kunden mit der Bank vereinbarten Electronic Banking (Mailbox).

Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit gegenüber der Bank widerrufen.

Die Klausel „Electronic Banking (ELBA)/ Informationen und Erklärungen der Bank beim Electronic Banking“ dieses Konto-/Depotvertrages bleibt unberührt.

Änderungen der E-Mail-Adresse wird der Kunde unverzüglich bekannt geben. Gibt der Kunde Änderungen der E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen und Informationen der Bank als zugegangen, wenn sie von der Bank an die letzte vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

Die auf Erklärungen und Informationen der Bank Bezug nehmenden Mitteilungen des Kunden sowie einen Widerruf dieser Einverständniserklärung kann der Kunde per E-Mail an service@bankdirekt.at versenden.

Entbindung Bankgeheimnis:


Wertpapierlagerstellen, die jeweilige Aktiengesellschaft bzw. Wertpapieremittentin oder von diesen Beauftragte wenden sich fallweise aufgrund der jeweiligen Kapitalmarktgepflogenheiten oder Gesetzesbestimmungen an die Bank mit der Aufforderung, die Identität des jeweiligen Wertpapierinhabers offen zu legen. Der Grund für die Aufforderung zur Offenlegung der Identität wird von der Bank nicht geprüft bzw. kann nicht geprüft werden.

Abhängig von diesen Kapitalmarktgepflogenheiten oder Gesetzesbestimmungen kann die Offenlegung der Identität beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden, der Ausübung der Stimmrechte, der Teilnahme an Kapitalmaßnahmen oder Behördenverfahren notwendig sein; eine fehlende Offenlegung der Identität kann demgegenüber mit negativen Folgen (Ablehnung von Aufträgen, Sperre von bestehenden Veranlagungen/ Verkaufs- und Übertragungsverbot, Ausschluss von Dividendenzahlung, Stimmrecht, Kapitalmaßnahme etc.) verbunden sein.

Ich stimme daher der Entbindung vom Bankgeheimnis zur Offenlegung meiner Identität gegenüber Lagerstellen, Aktiengesellschaften bzw. Wertpapieremittenten oder von diesen Beauftragten zu

Nein, ich stimme der Entbindung vom Bankgeheimnis zur Offenlegung nicht zu und nehme allfällige negative Folgen, wie oben beispielhaft aufgezählt, in Kauf.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere(n) ich (wir) die vorstehenden allgemeinen Bedingungen.

Unterschrift des 1. Kontoinhabers	
	
Datum, Ort und Unterschrift	
Raum für Anmerkungen der bankdirekt.at	
	Bitte freihalten!
	Sondervermerke:

**Raiffeisenlandesbank
 Oberösterreich**
 Aktiengesellschaft
 Landesgericht Linz 4020 Linz, Europaplatz 1a
 FN 247579 m T +43 5 999 34 000-900
 UID ATU57834268 E service@bankdirekt.at
 GISA-Zahl 27508404 www.bankdirekt.at